

Bauleitplanung  
Stadt Heidelberg

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan

mit Erlass örtlicher Bauvorschriften

## Neuenheim

### „Mathematikon“ Nr. 61.32.11.32.00

**Textliche Festsetzungen und  
Örtliche Bauvorschriften**  
(Ergänzung zum zeichnerischen Teil)

**Stand:** Fassung vom 14.09.2012  
(Entwurf zum Satzungsbeschluss)

**Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:**

## Teil A

### 1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs.1 BauGB und § 12 Abs.3 BauGB)

#### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 05.03.2010 (GBl. S. 416)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65. 68)

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Die zulässige Nutzung wird für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufelder) festgesetzt.

1.1.2 Im Baufeld 1 sind ausschließlich Hochschulnutzungen zulässig.

1.1.3 Im Baufeld 2 sind zulässig:

- Hochschulnutzungen,
- hochschulaffines Gewerbe (z. B. wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen),
- Büro- und Dienstleistungsnutzungen,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für Verwaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe, die über das Erdgeschoss erschlossen werden.

1.1.4 Einzelhandelsbetriebe sind zulässig bis zu insgesamt 4.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Es gilt folgende Aufteilung:

Vollsortiment-Markt max. 1.450 m <sup>2</sup> VK
Discount-Markt max. 1.130 m <sup>2</sup> VK
<u>kleinflächige Einzelhandelsnutzungen insgesamt max. 1.420 m<sup>2</sup> VK</u>
Gesamt max. 4.000 m <sup>2</sup> VK

Als Verkaufsfläche gilt die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstiger Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind.

- 1.2 **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)  
Das Maß der baulichen Nutzung ist der Planzeichnung zu entnehmen und wird für jedes Baufeld bestimmt durch die Festsetzung von
- Grundfläche (GR)
  - Geschossfläche (GF)
  - Höhe der baulichen Anlagen (OAB)
- 1.3 **Grundfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO)  
Die festgesetzte Grundfläche darf durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (z.B. Tiefgaragen, Technikgeschosse etc.), Fuß- und Radwege, Platzflächen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten überschritten werden bis zu einer Grundstücksversiegelung von 100%.
- 1.4 **Geschossfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO)  
Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Untergeschosse sowie Technikgeschosse bleiben bei der Ermittlung der Geschossfläche unberücksichtigt.
- 1.5 **Höhe der baulichen Anlagen und Höhenlage** (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 18 BauNVO)
- 1.5.1 Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist der Planzeichnung zu entnehmen und wird für jedes Baufeld bestimmt durch die in der Planzeichnung festgesetzte oberste Außenwandbegrenzung (OAB). Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist bezogen auf das mittlere Geländeniveau in einer Höhenlage von 111,40 m über Normalnull (NN). Die festgesetzte Gliederung der maximal zulässigen Höhen innerhalb der einzelnen Baufelder ist zu beachten.
- 1.5.2 Solaranlagen sind zusätzlich zu der festgesetzten Gebäudehöhe bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
- 1.5.3 Die zulässige Gebäudehöhe darf auf einer Fläche von maximal 30% der Gesamtdachfläche durch notwendige Aufzugsüberfahrten, Dachaustritte und technische Aufbauten bis zu 3,00 m überschritten werden. Technikgeschosse mit Dachbegrünung dürfen die zulässige Gebäudehöhe bis zu 4,00 m als Ausnahme überschreiten. Alle Dachaufbauten müssen von der Außenwandbegrenzung des darunter liegenden Geschosses um min. 2,50 m zurückspringen.
- 1.5.4 Als Unterkante Gründungshöhe wird ein mittlerer Grundwasserhöchststand (MHW) von 100,0 m über Normalnull festgesetzt. Dies gilt nicht für Punktfundamente (Bohrpfähle).
- 1.6 **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)  
Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise, wobei auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.
- 1.7 **Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- 1.7.1 Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen im zeichnerischen Teil.
- 1.7.2 Untergeordnete Bauteile (Windfänge) können die Baugrenzen auf einer Länge von max. 6,00 m um bis zu 2,50 m überschreiten.

- 1.8 Stellplätze, Tiefgarage und Grundstückszufahrt**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
- 1.8.1 Ebenerdige Stellplätze sind ausgeschlossen. Kurzparker und Fahrradstellplätze sind von dieser Einschränkung ausgenommen.
- 1.8.2 Tiefgaragen- und Kellergeschosse sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) und der hierzu festgesetzten Fläche (TG/KG) zulässig.
- 1.8.3 Grundstückszufahrten sind entsprechend Planzeichnung in einzelnen Bereichen ausgeschlossen. Die Zufahrt zur Tiefgarage und zur Andienung der Märkte erfolgt über den festgesetzten Zufahrtsbereich (Zufahrt TG/Andienung) entsprechend Planeintrag.
- 1.8.4 Die Andienung der Märkte erfolgt innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in einem umschlossenen Andienungshof. Die Andienung durch Pkw und Kleintransporter ist im gesamten Geltungsbereich zulässig.
- 1.9 Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
- 1.9.1 Nebenanlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Dies gilt nicht für Werbeanlagen und Fahrradstellplätze.
- 1.9.2 Im Bereich der Fläche für Nebenanlagen – Tiefgarage/Kellergeschosse (TG/KG) – ist ein überdachter Tiefgaragenein- und ausgang zulässig.
- 1.9.2.1 Im Bereich der Fläche für Nebenanlagen – unterirdische Schachtbauwerke – sind technische Anlagen (z. B. Luftansaugung, Leitungsführung) zulässig.
- 1.10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 1.10.1 Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchtmittel mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum einzusetzen (z. B. Natriumdampflampen).
- 1.10.2 Dachflächen von Flachdächern und von geneigten Dächern bis zu einem Neigungswinkel von 15° sind zu mind. 80% extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Dachflächen im Bereich technischer Dachaufbauten, Dachterrassen, Aufzugsüberfahrten und Treppenhäuser sowie Wege- und Platzflächen auf der Tiefgarage sind bei der Ermittlung der zu begrünenden Flächen nicht zu berücksichtigen. Die Substrathöhe muss mind. 10 cm betragen. Der Einsatz von Torf sowie Düngung ist unzulässig. Das Saatgut muss aus Sedum-Arten, andere Sukkulente sowie Gras und Kräuter enthalten.  
Artenempfehlungen (Saatgut) gem. Handlungsleitfaden zur extensiven Dachbegrünung in Heidelberg (Anlage).
- 1.10.3 Photovoltaikanlagen sind in Kombination mit Dachbegrünung auf maximal 25% der begrüneten Dachfläche unter Einhaltung eines Abstands von mindestens 2,5 m zur Dachkante zulässig.
- 1.11 Pflanzenerhalt und Pflanzgebote** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 1.11.1 Die im zeichnerischen Teil zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch eine Ersatzpflanzung gleicher Art zu ersetzen. Während der Baumaßnahmen sind geeignete Baumschutzmaßnahmen gemäß der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu ergreifen. Bei Eingriffen in den Wurzelraum ist die fachgerechte Erstellung eines Wurzelvorhangs in Handarbeit in Verbindung mit einem Kronenrückschnitt erforderlich. Stamm, Wurzelbereich und Krone sind durch geeignete Maßnahmen vor mechanischen Schäden zu schützen (z.B. weiträumige Einzäunung, Polsterung). Der Wurzelbereich darf nicht als Lagerfläche verwendet oder befahren werden.

1.11.2 An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten für Baumpflanzungen entlang der Straßen am westlichen und nördlichen Gebietsrand sind mittel- bis großkronige Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zu verwenden sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 20-25 cm. Es sind unterirdische Baumquartiere mit einem Mindestsubstratvolumen von 12 m<sup>3</sup> herzustellen. Für alle im Bebauungsplan ausgewiesenen Einzelbaumstandorte gilt, dass geringfügige Abweichungen von den eingetragenen Standorten in begründeten Fällen (Zufahrt, Leitungstrassen etc.) zulässig sind.

Artenempfehlung: Gleditschie (Gleditsia triacanthos ‚Skyline‘, ‚Sunburst‘), Amberbaum (Liquidambar styraciflua), Spitzahorn (Acer platanoides geeign. Sorten), evtl. Linde (Tilia sp. geeign. Sorten)

1.12 **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

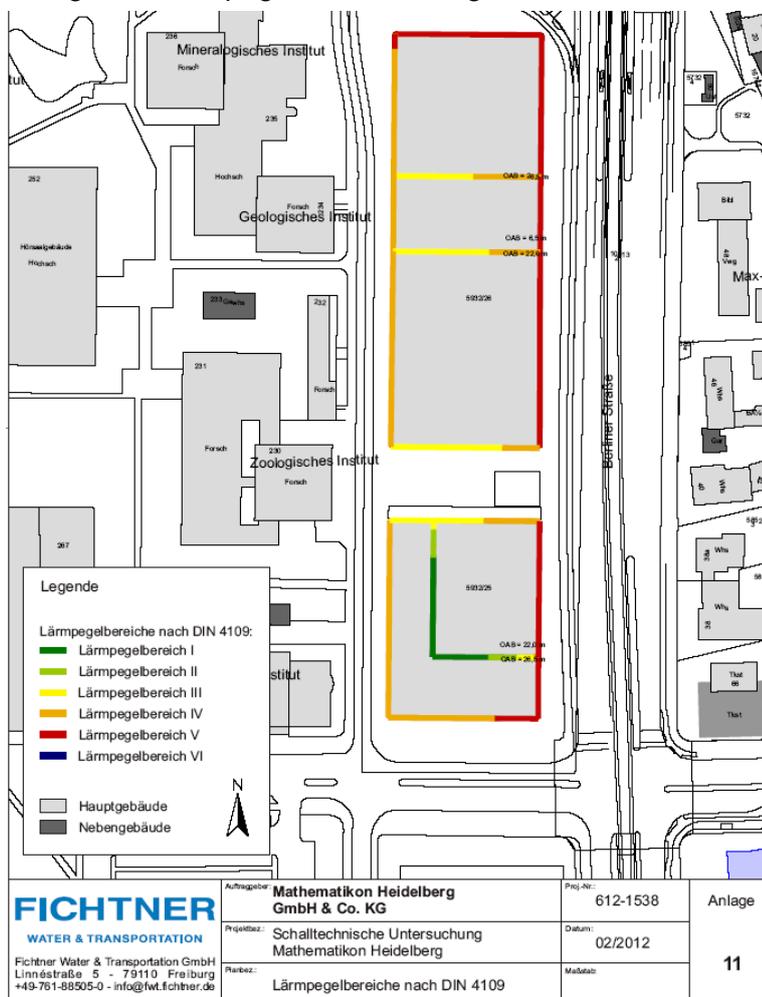
1.12.1 Alle in der Planzeichnung gekennzeichneten Fußgängerflächen und Platzflächen sind durch ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Hiervon ausgenommen sind Zufahrtsbereiche sowie Flächen die zum Zweck der Außengastronomie bewirtschaftet werden.

1.12.2 Entsprechend Planeintrag ist die Fläche R1 durch ein Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers zu belasten.

1.12.3 Entsprechend Planeintrag ist die Fläche R2 im Erdgeschoss durch ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

1.13 **Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund der einwirkenden Verkehrslärmimmissionen sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Umfassungsbauteile in schallschützender Bauweise entsprechend DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – herzustellen. Es werden folgende Lärmpegelbereiche festgesetzt.



Das erforderliche Schalldämm-Maß der Außenfläche eines Raumes ergibt sich aus dem festgesetzten Lärmpegelbereich in Verbindung mit der nachfolgenden Tabelle 8 der DIN 4109. Das notwendige Schalldämm-Maß ist in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Lärmpegelbereiche und resultierendes Schalldämm-Maß:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärm in dB(A)	Resultierendes Schalldämm-Maß in dB(A)	
		Aufenthaltsraum in Wohnungen	Büroräume und ähnliches
I	bis 55	30	---
II	56 – 60	30	30
III	61 – 65	35	30
IV	66 – 70	40	35
V	71 – 75	45	40
VI	76 - 80	50	45

(Quelle: DIN 4109, Tabelle 8)

Ab Lärmpegelbereich III sind für Aufenthaltsräume schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine Luftwechselrate von 20 m<sup>3</sup>/h pro Person unter Beibehaltung des erforderlichen Schalldämmmaßes garantieren.

Ab Lärmpegelbereich V sind Wohn- und Schlafräume zu den lärmabgewandten Seiten zu orientieren, soweit nicht geeignete bauliche Maßnahmen wie z.B. transparente Vorbauten gewährleisten, dass vor einem Aufenthaltsraum der Lärmpegelbereich II nicht überschritten wird.

#### HINWEIS:

- In der Nacht sollte am Bauteil A sowie am südlichen Bauteil B (im Bereich des Zwischenhofes) keine Andienung stattfinden. Im Andienhof sowie an der nördlichen Ladezone des Bauteils B ist jeweils maximal ein nächtlicher Andienvorgang unter Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm möglich.
- Die Außengastronomie sollte auf die Tageszeit beschränkt bleiben. Aufgrund der Lage zwischen den beiden Bauteilen wird bereits bei wenigen Besuchern der nächtliche Richtwert an den Wohngebäuden in der Berliner Straße überschritten.
- Eine Anordnung der Lüftungsschallquellen weg von der Berliner Straße wird empfohlen. Bei dieser Anordnung werden die Immissionsrichtwerte eingehalten. Bei abweichender Anordnung ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

## 2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- keine -

## 3 HINWEISE

### 3.1 Archäologische Funde

Sollten bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 und dem Kurpfälzischen Museum Heidelberg (Tel. 06221/5834180) umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbart wird (§ 20 DSchG).

Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € in besonders schweren Fällen bis 250.000,00 € geahndet werden.

### 3.2 Planfeststellungsverfahren Straßenbahnlinie

Nördlich des Plangebiets verläuft die geplante Straßenbahn Neuenheimer Feld (Universitätslinie). Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans überlagert sich mit dem der Planfeststellung (siehe Kennzeichnung im Plan). Der Bebauungsplan steht der Planfeststellung der Universitätslinie nicht entgegen, da er an dieser Stelle lediglich Verkehrsflächen festsetzt.

### 3.3 Straßenbahnbetrieb

In der Berliner Straße verläuft eine Straßenbahnstrecke. Der Bahnbetrieb darf durch die Bauarbeiten des Mathematikons zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für die geplante Strecke im Norden des Plangebiets. Die Umsetzung des Ersatzstellplatzes ist ebenso mit dem Bahnbetrieb der RNV GmbH abzustimmen.

Beim Einsatz von Kränen, die über die Gleis- bzw. Fahrleitungsanlage schwenken können, ist eine Drehbegrenzung einzusetzen. Derartige Vorkehrungen sind abzustimmen mit dem RNV, Abt IS1, Tel. Nr.: 0621 465- 2772.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Bahngelände auch künftig Bahnbetrieb im 10-Minuten-Takt mit all seinen Begleiterscheinungen wie Schall, Erschütterung, Herzstücküberfahrten, laufende Lüfter und Klimageräte, Außenlautsprecher, Läutewerke und DFIs mit Lautsprechern stattfindet. Insbesondere nachts können von zu- und abgehenden sowie am Haltepunkt wartenden Fahrgästen Störungen ausgehen. Nachträgliche Einschränkungen für den Bahnbetrieb sind nicht hinnehmbar. Tendenziell ist mit zunehmendem Bahnverkehr auch während der Nachtstunden zu rechnen.

### 3.4 Energiekonzept

Zielsetzung ist eine Bebauung im Passivhausstandard. Vom Passivhausstandard kann abgewichen werden, sofern dies technisch nicht sinnvoll oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, da die Verbrauchsschwerpunkte nicht bei der Wärme, sondern beim Strom oder der Kühlung liegen. In diesen Fällen soll durch nutzungsspezifische Energieeffizienz-Konzepte eine vergleichbare Umweltbilanz erzielt werden. Hierzu bietet das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie umfangreiche Beratungsleistungen an. Die Planungen sind rechtzeitig vor Bauantragstellung

mit dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie abzustimmen und die rechnerischen und planerischen Nachweise mit dem Bauantrag vorzulegen.

Die Wärmeversorgung erfolgt vorrangig durch Fernwärme. Der Einsatz von Photovoltaik- und/oder solarthermischen Anlagen ist zulässig. Die Ausführung ist ggf. mit der Stadt (Stadtplanungsamt und Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie) abzustimmen.

### **3.5 Baugrund / Geotechnik**

Im Planbereich bilden örtliche Auffüllungen und junge Talablagerungen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Die Schichten können lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit beziehungsweise Tragfähigkeit sein. Zum Grundwasserflurbestand im Plangebiet liegen keine konkreten Daten vor. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung (z. B. zum Grundwasser u. dgl.), wird ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## **Teil B**

### **4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

#### **4.1 Werbeanlagen**

4.1.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

4.1.2 Werbeanlagen an Gebäuden sind zulässig, wenn

- die Werbeanlage an der Fassade platziert wird,
- die obere Außenwandbegrenzung nicht überschritten wird,
- ein Fläche von max. 10% der jeweiligen Fassade nicht überschritten wird.

4.1.3 Freistehende Werbeanlagen wie Sammelwerbeanlagen und Pylone sind zulässig in einer Breite von max. 2,0 m und einer Höhe von max. 5,0 m über dem natürlichen Gelände.

4.1.4 Fahnen sind zulässig bis zu einer Höhe von 12,0 m über dem natürlichen Gelände.

4.1.5 Schrille und kurzzeitig wechselnde Lichteffekte, Booster (Lichtwerbung am Himmel) selbstleuchtende sowie bewegliche Schrift- oder Bildwerbung sind ausgeschlossen.

## Anhang: Saatgut für extensive Dachbegrünung

Aus der Liste 1 sind 15 Arten, aus der Liste 2 weitere 10 Arten zur Ausbringung auszuwählen.

### Liste 1

Arten für Substrathöhen kleiner/gleich 10 cm, die Liste enthält 17 Arten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Höhe in cm (Ø)	Aussaat	Wuchsform
<i>Allium schoenoprasum</i> var. <i>Schoenoprasum</i>	Schnittlauch	10-35 cm (22)	Samen	mehrfährig
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Ruchgras	20-50 cm (35)	Samen	mehrfährig
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuser-Nelke	15-45 cm (30)	Samen	mehrfährig
<i>Festuca ovina</i>	Schafschwingel	10-50 cm (25)	Samen	mehrfährig
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut	5-30 cm (17)	Samen	mehrfährig
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	15-60 cm (37)	Samen	einjährig-zweijährig
<i>Origanum vulgare</i>	Oregano	20-50 cm (35)	Samen	mehrfährig
<i>Papaver dubium</i>	Saat-Mohn	30-50 cm (45)	Samen	einjährig
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	30-60 cm (45)	Samen	einjährig
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer	3-15 cm (10)	Samen oder Sprossen	mehrfährig
<i>Sedum album</i>	Weißer Mauerpfeffer	8-20 cm (14)	Samen oder Sprossen	mehrfährig
<i>Sedum reflexum</i>	Trippmadam	10-35 cm (22)	Samen oder Sprossen	Mehrfährig
<i>Sedum rupestre</i> ( <i>S. reflexum</i> )	Felsen-Fetthenne	10-35 cm (22)	Samen oder Sprossen	mehrfährig
<i>Sempervivum tectorum</i>	Echte Hauswurz	15-50 cm (32)	Rosetten	mehrfährig
<i>Silene vulgaris</i>	Aufgeblasenes Leimkraut	15-50 cm (32)	Samen	mehrfährig
<i>Thymus pulegioides</i>	Feld-Thymian	5-40 cm (22)	Samen	mehrfährig
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee	8-30 cm (20)	Samen	einjährig

### Liste 2

Arten für Substrathöhen über 10 cm, die Liste enthält 29 Arten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Höhe in cm (Ø)	Aussaat	Wuchsform
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei	40-70 cm (55)	Samen	mehrfährig
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume	30-70 cm (50)	Samen	mehrfährig
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	15-30 cm (22)	Samen	mehrfährig
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost	30-60 cm (45)	Samen	mehrfährig
<i>Cymbalaria muralis</i>	Mauer-Zimbelkraut	10-35 cm (22)	Samen	mehrfährig
<i>Dianthus deltoides</i>	Heidennelke	15-40 cm (27)	Samen	mehrfährig
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel	15-90 cm (52)	Samen	mehrfährig
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere	5-20 cm (12)	Samen	mehrfährig
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	30-60 cm (45)	Samen	mehrfährig
<i>Hieracium auranticum</i>	Orangerotes Habichtskraut	20-50 cm (35)	Samen	mehrfährig

<i>Hieracium murorum</i>	Wald-Habichtskraut	20-60 cm (40)	Samen	mehrfährig
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	30 - 60 cm (45)	Samen	mehrfährig
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	30-80 cm (55)	Samen	mehrfährig
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	20-70 cm (45)	Samen	mehrfährig
<i>Linaria vulgaris</i>	Gemeines Leinkraut	20-75 cm (47)	Samen	mehrfährig
<i>Lotus corniculatus</i>	Gemeiner Hornklee	5-40 cm (22)	Samen	mehrfährig
<i>Muscari neglectum</i>	Traubenhyazinthe	15-30 cm (22)	Samen	mehrfährig
<i>Onobrychis viciifolia</i>	Futter-Esparssette	30-60 cm (45)	Samen	mehrfährig
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	30-60 cm (45)	Samen	mehrfährig
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	10-45 cm (27,5)	Samen	mehrfährig
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	10-100 cm (55)	Samen	mehrfährig
<i>Prunella grandiflora</i>	Große Braunelle	10-30 cm (20)	Samen	mehrfährig
<i>Prunella vulgaris</i>	Gemeine Braunelle	5-30 cm (17)	Samen	mehrfährig
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer	10-30 cm (20)	Samen	mehrfährig
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen Salbei	30-60 cm (45)	Samen	mehrfährig
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	15-40 cm (27)	Samen	mehrfährig
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut	30-80 cm (55)	Samen	mehrfährig
<i>Sedum telephium</i>	Purpur-Fetthenne	30-80 cm (55)	Samen oder Sprossen	mehrfährig
<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander	30-50 cm (40)	Samen	mehrfährig